

(3) Zur Feststellung der Futtermittelbestände und Ermittlung der nicht belieferten Ansprüche kann das Staatliche Komitee im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe in den Produktionsbetrieben. VdgB (BHG), VEAB und bei den sonstigen Futtermittelhändlern auf Kosten der Lagerhalter einmal im Jahr eine Inventur der Futtermittelbestände durchführen lassen.

#### § 13

(1) Die Futtermittelhersteller und Lagerhalter für Futtermittel sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, der VVEAB und VEAB zur Überprüfung der Futtermittelbestände, der Lagerung und Qualitätserhaltung und der Abrechnung in die vorhandenen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und ihnen zu den Lagerräumen Zutritt zu gewähren.

(2) Die VEAB haben mindestens einmal monatlich die ordnungsgemäße Lagerhaltung, auch bei den VdgB-(BHG) und sonstigen zugelassenen Lagerhaltern für Futtermittel, zu kontrollieren. Die Lagerhalter haben den Aufträgen des VEAB zur Sicherung der Qualitätserhaltung der zum Staatlichen Futtermittelfonds gehörenden Bestände Folge zu leisten.

(3) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, die VVEAB und die mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Institute sind verpflichtet, die Einhaltung der Futtermittelbestimmungen in den Betrieben, die Futtermittel liefern, zu kontrollieren, und die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Die VVEAB sind verpflichtet, die Kontingenträger und deren nachgeordnete Organe in bezug auf die Einhaltung der Futtermittelkontingente und deren rechtzeitige Aufteilung zu kontrollieren. In regelmäßigen Kontingenträgerbesprechungen sind Maßnahmen zur vollen Realisierung der Futtermittelkontingente festzulegen sowie deren nachgeordneten Organen Kontrollaufgaben zu stellen.

#### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1964

<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b>	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf Erzeugnisse</b>
E w a l d Minister	K o c h Staatssekretär

#### Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) volkseigene Güter (VEG) (einschließlich der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Vollblut- und Trabergestüte und volkseigene Rennbetriebe),

- b) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich des Prämienfutters für Holzabfuhr),
- c) volkseigene Betriebe (VEB K) für Mast von Schlachtvieh, volkseigene Besamungs- und Deckstationen, Staatliche Hengstdepots, Staatliche Veterinärinstitute, Binnenfischereibetriebe, Geflügelanlagen für die Mast, Aufzucht und Eierproduktion ohne eigene Futtergrundlage (mit Ausnahme von LPG),
- d) Herdbuch- und Rassegeflügelaufzuchten (einschließlich der Zuchten der Kleintierhalter),
- e) zentrale Tierschauen,
- f) Pelztierfarmen (nur Grundfutter für nachweisbar anerkannte Herdbuchtiere, d. h. Herdbuchtiere für die Nachzucht),
- g) VdgB-Deckstationen (einschließlich der Ziegen- und Milchschaferdeckstationen der Kleintierhalter),
- h) Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau,
- i) Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- k) Tierzuchtinstitute und Tierasyle (sofern diese nicht von Kontingenträgern gemäß Buchst. a versorgt werden),
- l) landwirtschaftliche Spezialbetriebe,
- m) Abmelkbetriebe,
- n) Futtermittel für gewerbliche Pferdehalter (hierunter fallen alle volkseigenen und privaten Pferdehalter, alle volkseigenen und privaten Gespannhalter des Werkverkehrs, die keine eigene bzw. ausreichende Futtergrundlage haben).

#### Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Bezirkswirtschaftsräte sind für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) Futtermittel für alle Betriebe, Institute und Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehen sowie für alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, deren Institute und Universitätskliniken sowie Tiergesundheitsämter und Tierkliniken, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehen,
- b) Futtermittel für alle privaten und genossenschaftlichen Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute oder andere Einrichtungen liefern,
- c) Futtermittel für die Versorgung der Zirkusse, Schausteller, zoologischen Gärten, Tiergärten, Wildgehege, Vogelschutzwarten und anerkannten Vogelzuchten,